

GEG und BEG

Aktueller Stand der Planung, kompakt und übersichtlich zusammengefasst Stand: 04.10.2023 (wird ggf. noch geändert)



Gebäudeenergiegesetz (GEG) und Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG): der Fahrplan und die Auswirkungen

Das GEG wird mit der kommunalen Wärmeplanung verzahnt. Daraus resultieren Stichtage für das Inkrafttreten der 65%-EE-Pflicht für Gebäudebesitzer.

- Stichtag 01.01.24 für alle Neubauten
- Stichtag 30.06.26 für Gemeinden > 100 000 Einwohner
- Stichtag 30.06.28 für Gemeinden < 100 000 Einwohner</p>









Viessmann Systeme bieten vor dem Hintergrund des GEG und der EE-Pflicht ein Höchstmaß an Zukunftssicherheit und Investitionsschutz.

Die kommunale Wärmeplanung ist die Planung auf Gemeindeebene. Sie soll die Voraussetzungen für Klimaneutralität, Versorgungssicherheit und die Wärmewende vor Ort schaffen. Das heißt, die vollständige Dekarbonisierung der Bereitstellung von Energie zum Zwecke der Heizwärme und Warmwasserbereitung bis spätestens zum Jahr 2045.

Dazu müssen die Kommunen einen Transformationspfad mit konkreten Maßnahmen bzw. Umsetzungsoptionen für ihre nachhaltige, sparsame, bezahlbare und treibhausgasneutrale Wärmeversorgung entwerfen und umsetzen, was wiederum Auswirkungen auf Ihr Geschäft hat.

Denn ab den Stichtagen greift die 65%-EE-Pflicht (Erneuerbare Energien). Damit wird vorgeschrieben, dass 65% der Energie zur Wärmebereitstellung in Gebäuden aus erneuerbaren Quellen kommen muss. Der Gebäudebesitzer kann die Technologie beziehungsweise Kombinationen von Heiztechniken wählen, die explizit als Erfüllungsoption vorgesehen sind, oder mit denen nach DIN-V 18599: 2018-09 die 65%-EE-Pflicht erfüllt wird.

Alle Heizungsanlagen, insbesondere Öl- und Gasheizungen, für die ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen wurde und die bis zum Ablauf des 18. Oktobers 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt werden (§ 71 Abs. 12), müssen keinerlei weitere Auflagen erfüllen – weder jetzt noch in Zukunft.

Was ändert sich bei den Förderungen?

Die neuen Förderkonzepte der Bundesregierung im Rahmen des Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) sind komplex. Unsere grundsätzliche Empfehlung lautet:

- Aktuell gestellte Förderanträge bei dem BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) nicht stornieren
- Wärmepumpen-Auftrag beibehalten und Förderung sichern

Überblick über die neuen BEG-Fördermöglichkeiten für erneuerbare Energien 2024

30 % Basisförderung

für Investitionskosten für alle GEG bzw. 65%-EE-konformen Heizungsanlagen in allen Wohn- und Nichtwohngebäuden.

25 % Speed-Bonus (Geschwindigkeits-Bonus)

Die Bundesregierung erhöht den Speed-Bonus in 2024 und 2025 von 20 auf 25 % und zieht die geplante Degression vor. Um jetzt einen Sanierungsimpuls zu setzen, soll der Speed-Bonus 2026 und 2027 um jeweils 5 % gesenkt werden, danach um 3 %.

30 % einkommensabhängiger Bonus

der Investitionskosten für Haushalte im selbstgenutzen Wohneigentum mit einem gemeinsam zu versteuernden Einkommen von bis zu 40000 Euro pro Jahr.

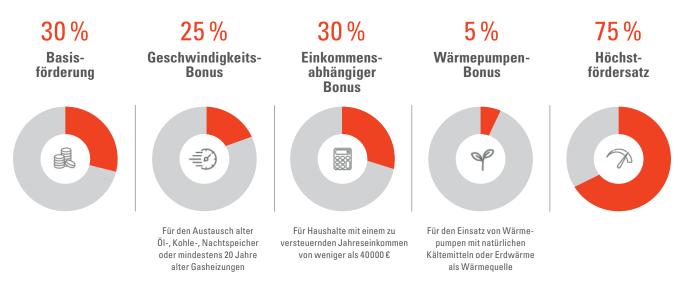
5 % Wärmepumpen-Bonus

für den Einsatz von Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln oder Erd-, Wasser- oder Abwasserwärme.

75 % Gesamtförderdeckel

wobei Grundförderung und Boni kumulierbar sind.

Module der Wärmepumpen-Förderung



Die Module der Wärmepumpen-Förderungen sind kombinierbar, allerdings nur bis zum Höchstfördersatz von 75 %

Die maximalen förderfähigen Investitionskosten für den Heizungstausch in Wohngebäuden in der Zuschussförderung liegen bei:

- 30000 Euro für ein Einfamilienhaus
- plus jeweils 15000 Euro für die 2. bis 6. Wohneinheit
- plus jeweils 8000 Euro ab der 7. Wohneinheit
- darüber hinaus geplant: zinsverbilligte Kredite für selbstnutzende Eigentümer mit einem Jahreshaushaltseinkommen bis 90000 Euro

Zu beachten: Das Förderkonzept steht für 2024 nach heutigem Wissensstand noch nicht endgültig fest.

Beispiele der Wärmepumpen-Förderung für ein Einfamilienhaus

1

Basisförderung

z. B. Tausch Gas- oder Ölkessel

alt 25 % neu 30 %

2

Tausch eines alten Gaskessels (20 Jahre oder älter) oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme

+ Einkommen über 40000 €/Jahr

alt 40 % neu 60 %

3

Tausch eines Gaskessels (weniger als 20 Jahre) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme + Einkommen bis zu 40 000 €/Jahr

alt 30 % neu 55 %

4

Tausch eines alten Gaskessels (20 Jahre oder älter) oder Gastherme/Ölkessel (ohne Altersbeschränkung) durch eine Wärmepumpe mit natürlichem Kältemittel oder Nutzung von Erdwärme

+ Einkommen bis zu 40000 €/Jahr

alt 40 % neu 75 % (Höchstfördersatz gedeckelt auf 75 %)

Im Vergleich: die alten Zuschüsse gegenüber den neuen Förderungen je nach Anwendungsfall. Bitte beachten: Es gilt immer die Obergrenze von 30000 Euro pro Einfamilienhaus.

Welche Auflagen für welches Heizsystem zu erfüllen sind

Wärmepumpen

können zur alleinigen Gebäudebeheizung ohne 65%-EE-Pflicht eingebaut werden. Sie erfüllen zu 100 % die EE-Vorgabe.

Öl-/Gas-Heizungen

bleiben weiterhin erlaubt. Änderungen treten im Zusammenhang mit kommunaler Wärmeplanung ein:

> 100 000 Einwohner bis 30.06.26

< 100 000 Einwohner bis 30.06.28

Dabei gilt: Bis 2026/2028 eingebaute Geräte müssen zukünftig folgende EE-Vorgaben erfüllen. Unsere Partner müssen ihre Endkunden beim Vertragsabschluss darauf hinweisen!

2029 → 15% EE

2035 → 30% EE

2040 → 60 % EE

Ein nachträgliche Hybridisierung z. B. mit einer Wärmepumpe zu einer 65%-EE-Anlage ist eine Alternative.

H₂-100-ready-Gasgeräte

können eingebaut werden, ohne die 65%-EE-Vorgabe zu erfüllen, wenn das Gebäude in einem noch auszuweisenden sogenannten "Wasserstoffnetzausbaugebiet" liegt.

Bitte beachten: Die Viessmann Vitodens 3xx und 2xx Gas-Brennwertkessel werden ab 01.01.2024 das Prädikat "Future-Gas ready" erhalten.

Das bedeutet: Alle aktuell bekannten Auflagen (Biogas, H₂ etc.) werden mit den Viessmann Vitodens Geräten erfüllt.

Hybridheizungen

können eingebaut werden, wenn der hybride Wärmeerzeuger (z. B. Wärmepumpe oder Biomassekessel) zum Gas-/Öl-Kessel im bivalent parallelen Betrieb 30% und im bivalent alternativen Betrieb 40% der Heizlast bzw. der Leistung des Spitzenlastkessels erzeugt.

Biomasseheizungen

bleiben im Neubau wie Bestand erlaubt und erfüllen das 65%-EE-Kriterium. Die aktuelle Auflage eines zusätzlichen EE-Anteils entfällt ab 01.01.24. Holz-/Pellet-Heizungen zur Gebäudebeheizung müssen automatisch beschickt werden und die Biomasse muss Nachhaltigkeits- sowie Qualitätsnormen erfüllen.

Solarthermische Anlagen

können verbaut werden, Voraussetzung: Solar-Keymark-Zertifizierung und CE-Kennzeichnung.

Stromdirektheizungen

sind zulässig, wenn das Gebäude 30 % bis 45 % des geltenden baulichen Wärmeschutzes unterschreitet. Stromdirektheizungen werden somit vorrangig im Neubau eingesetzt.

Wärmenetze

Hier ist der Betreiber für die Bereitstellung der EE-Wärme verantwortlich. Ein Wärmenetz ist Teil der kommunalen Wärmeplanung und wird in gesonderten Ausführungen gemäß GEG geregelt.

Wichtiger Hinweis:

Die geplanten Vorschriften sind hier zur Vereinfachung verkürzt wiedergegeben. Genaue Informationen erhalten Sie auf den Websites der zuständigen Bundesministerien, z. B. https://www.gesetze-im-internet.de/geg/



Die 65%-EE-Vorgaben im Überblick

65%-EE-Regel, d. h. Verbot für monovalente Heizkessel ab dem 01.01.2024 Erfüllungsoptionen: Wärmepumpe, Gas/Öl WP-Hybrid, Solarthermie-Hybrid, Fernwärme, Biomasse, im Gebäudebestand: Heizkessel mit 65 % grünen Brennstoffen Ausnahmen*: Gebäudebestand und Neubauten außerhalb von "Neubaugebieten" Für Gebäude in Kommunen Für Gebäude in Kommunen Für Gebäude in Für Gebäude in > 100.000 Einwohner < 100.000 Einwohner "Wärmenetzausbau-"Wasserstoffnetzbis 30.06.2026 bis 30.06.2028 aebieten" ausbaugebieten" Installationen von Gas-/Öl-Kesseln erlaubt, H₂-100 ready optional Installation von Gaskesseln Installation von erlaubt, H2-100 ready optional H₂-100 ready Gaskesseln erlaubt Bedingungen: Ab 1. Jan. '29/'35/'40 müssen diese Kessel mit 15%/30%/60% Bedingungen: Bedingungen: biogenen Brennstoffen oder grünem/blauem H₂ betrieben werden. Keine Pflicht zum Einsatz von Netzumbau zu 100% grünem/ grünen Brennstoffen für bis zu blauem H_a bis Ende 2044, laut Anmerkung: 10 Jahre, wenn der Fernwär-Transformationsplan genehmigt Keine Pflicht zum Einsatz von grünen Brennstoffen für H₂-100 ready meanschluss mit dem Netzbevon BNetzA vor der Installation Gaskessel, wenn Transformationsplan für $\rm H_2$ -Netz später entwickelt

treiber vertraglich geregelt ist.



wird/H₂-Netzausbaugebiet später kommt.

9444 539 DE 10/2023

Inhalt urheberrechtlich geschützt. Kopien und anderweitige Nutzung nur mit vorheriger Zustimmung.

Vorläufiger Stand: 04.10.2023 Änderungen vorbehalten. des Kessels, keine Pflicht zum

Einsatz von grünen Brennstoffen

^{*} Weitere Ausnahmen: "Allgemeine Übergangsfrist" – fossiler Betrieb von Heizkesseln ohne Einschränkungen erlaubt für bis zu 5 Jahre, bis 65%-EE-Gebot in Kraft tritt; Sonderregelungen in Mehrfamilienhaus mit Gasetagenheizung